



## Sitzungsvorlage 10/0036/2026

Beratung	Status	Sitzungstag	Behandlung
Kreistag	öffentlich	22.05.2026	Entscheidung

### Beratungspunkt:

### **Satzung zur Regelung der Entschädigung für Mitglieder des Kreistages und der Bestellung und Entschädigung sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)**

### Sachverhalt:

Ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, deren konkrete Ausgestaltung und Höhe gesondert durch Satzung geregelt wird (Art. 14a Abs. 1 LKrO, § 9 Abs. 1 Geschäftsordnung des Kreistages).

Über die Entschädigungssatzung werden unter anderem die Entschädigungen für die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistags, die weiteren Stellvertretungen des Landrats sowie die Fraktionen inkl. des Fraktionsvorsitzenden geregelt.

Bisher gelten die Regelungen der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim (Entschädigungssatzung) vom 04.06.2020, die in der konstituierenden Sitzung des Kreistags der Wahlperiode 2020/2026 beschlossen wurde.

Zur Anpassung der Regelungen für die neue Wahlperiode 2026/2032 wird die Neufassung der Entschädigungssatzung vorgeschlagen. Der Vorschlag enthält folgende wesentliche Änderungen:

- Die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistags erhalten zukünftig anstelle einer monatlichen Pauschalentschädigung eine halbjährliche Technikpauschale. Die jährliche Höhe dieser Pauschale ist zur bisherigen unverändert geblieben und beträgt jährlich 600 Euro. Der Anspruch auf die Technikpauschale setzt die ausschließliche Nutzung des Ratsinformationssystem für Ladung und Sitzungsunterlagen voraus.
- Das Sitzungsgeld für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistags wurde von 60 Euro je Sitzung auf 75 Euro je Sitzung angehoben.
- Die Reisekostenerstattung für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistags wurde neu geregelt. Sobald Anspruch auf Sitzungsgeld besteht, ist vorgesehen automatisch eine pauschale Wegstreckenentschädigung in Höhe des Kilometersatzes des BayRKG für die Entfernung Wohnort – Landratsamt – Wohnort auszuzahlen, unabhängig vom tatsächlichen Sitzungsort. D.h. Anträge auf Wegstreckenentschädigung müssen zukünftig nicht mehr gestellt werden. Eine Ausnahme dieser Pauschalregelung gilt im Falle triftiger Gründe wie z.B. einer dauerhaften körperlichen Einschränkung, welche die Nutzung eines eigenen Fahrzeugs oder öffentlichen Verkehrsmittels unmöglich macht. In solchen Fällen können die tatsächlich anfallenden Fahrtkosten gewährt werden.
- Auch die Verdienstaussfallentschädigung von Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern und Selbständigen kann zukünftig antragslos gewährt werden. Im Fall von Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern muss der Arbeitgeber wie bisher den Verdienstaussfall schriftlich geltend machen. Im Falle von Selbständigen wurde das Datenabfrageblatt an Kreisräte so umgestaltet, dass die dortige einmalige Bestätigung ausreichend ist und sich keine Änderungen ergeben haben. Für Selbständige wurde die Entschädigung von bisher 12 Euro auf 15 Euro pro Stunde erhöht und kommt automatisch mit zur Auszahlung, wenn Anspruch auf Sitzungsgeld besteht.

- Ebenfalls von bisher 12 Euro auf 15 Euro pro Stunde erhöht wurde der Nachteilsausgleich im beruflichen oder häuslichen Bereich und neu aufgenommen wurde die Erstattung von nachgewiesenen Kosten für die notwendige Betreuung von im Haushalt des ehrenamtlichen Mitgliedes des Kreistags lebende Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder aufgrund einer Behinderung auf Hilfe angewiesen sind sowie für im Haushalt lebende Angehörige mit festgestelltem Pflegegrad bis zu einem Höchstbetrag von 200 Euro.
- Weiterhin wird vorgeschlagen die Entschädigung der Fraktionen neu zu regeln. Die Fraktionen erhalten zukünftig für die Fraktionsarbeit sowie zur Entschädigung des Vorsitzenden der Fraktion zusammengefasst eine monatliche Grundpauschale in Höhe von 150 Euro sowie monatlich 45 Euro pro Mitglied. Diese Beträge können durch die Fraktionen frei für die Fraktionsarbeit und die Entschädigung des Fraktionsvorsitzenden aufgeteilt werden.
- Darüber hinaus wurden die Bestellung und Entschädigung der sonstigen ehrenamtlichen Bürgerinnen und Bürger aufgeführt. Im Wesentlichen sind folgende Aufwandsentschädigungen in der Satzung ersichtlich:
  - a. Kreisheimatpflegerin bzw. Kreisheimatpfleger: 180 Euro/Monat
  - b. Kreisbehindertenbeauftragte bzw. Kreisbehindertenbeauftragter: 520 Euro/Monat
  - c. Kreisarchivpflegerin bzw. Kreisarchivpfleger: 180 Euro/Monat
  - d. Leitung des Medienzentrums: 350 Euro/Monat
  - e. Stv. Leitung des Medienzentrum: 210 Euro/Monat

---

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die Satzung zur Regelung der Entschädigung für Mitglieder des Kreistages und der Bestellung und Entschädigung sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung), wie in der Sitzung dargestellt.

**Anlage:**

Satzung zur Regelung der Entschädigung für Mitglieder des Kreistages und der Bestellung und Entschädigung sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)